

II- 1723 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode
Wien, 9. November 1972

Zl. 6521-Pr.2/1972

780 / A. B.ZU 773 / J.Präs. am 10. Nov. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 12. September 1972, Nr. 773/J, betr. Entwicklung des Benzinpreises auf Grund der Mehrwertsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den in der "Tiroler Tageszeitung" vom 30.5.1972 wiedergegebenen Referatsausführungen des Vizepräsidenten der Österreichischen Gesellschaft für Straßenwesen anlässlich der Eröffnung des 34. Straßentages in Seefeld ist festzustellen, daß die Mehrwertsteuer sich zwar einnahmenneutral auswirken soll, doch dieser Begriff so zu verstehen ist, daß das Gesamtaufkommen an Mehrwertsteuer bei gleicher Umsatzsumme nicht höher sein soll, als das derzeitige Aufkommen an Umsatzsteuer. Innerhalb der einzelnen Branchen muß das Aufkommen jedoch nicht einnahmenneutral sein, ja wird es auch dort nicht sein können, wo bisherige Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden sollen.

Solche Wettbewerbsverzerrungen bestehen aber gerade auf dem Treibstoffsektor. Nach § 4 Abs. 1 Z. 4 des derzeit geltenden Umsatzsteuergesetzes 1959 ist die Lieferung von rohem Erdöl, Erzeugnissen aus Erdöl, wie Kraft- und Schmierstoffen, flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen sowie von daraus gewonnenen Erzeugnissen einschließlich dem besonders gekennzeichneten und zum Verheizen bestimmten Gasöl im Großhandel steuerfrei. Gemäß § 13 Abs. 11 der selben Gesetzesbestimmung kann Tankstellenunternehmern auf Antrag gestattet werden, 75 % ihres gesamten Umsatzes an Kraftstoffen sowie an Autoölen und -fetten ohne Erbringung des Einzelnachweises der Großhandelslieferungen als solche nach § 4 Abs. 1 Z. 4 steuerfrei zu belassen, wovon die Tankstellenunternehmer auch fast zur Gänze Gebrauch gemacht haben. Das bedeutet, daß derzeit der gesamte Mineralölgroßhandel steuerfrei ist und

./.

- 2 -

darüber hinaus auch die den Einzelhandel betreibenden Tankstellenunternehmer nur ein Viertel ihres gesamten Mineralölumsatzes versteuern. Wie die Kraftfahrzeugzulassungen aber bezeugen, beträgt die Anzahl der privaten Kraftfahrzeuge bei weitem mehr als ein Viertel aller Kraftfahrzeuge, sodaß die Tankstellenunternehmer selbst unter Berücksichtigung eines erhöhten Treibstoffverbrauches bei Omnibussen, LKW, Zugmaschinen und Traktoren in Wahrheit einen Teil ihres Umsatzes steuerfrei belassen, obwohl dieser gar kein Großhandelsumsatz ist.

Die Studie von Univ.Assistent Dr.Andorfer, auf die in diesem Zusammenhang Bezug genommen wird, dürfte eine einnahmenneutrale Gestaltung der mehrwertsteuerlichen Treibstoffbelastung gegenüber der derzeitigen umsatzsteuerlichen Treibstoffbelastung unterstellen und deshalb zu einer Erhöhung um 2 Groschen kommen. Wie aber bereits ausgeführt, darf die aufkommensneutrale Gestaltung nicht unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden.

Mit den in Punkt 2 der Anfrage zitierten Sondersteuern dürfte die Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer gemeint sein. Diese gehören aber bereits nach der derzeitigen Rechtslage zum Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959 und wird sich daran durch die Einführung der Mehrwertsteuer nicht ändern. Soweit natürlich derzeit die Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 Platz greift, kann aus diesem Titel auch keine Umsatzsteuerbelastung der Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer eintreten, doch bringt die Mehrwertsteuer hierin keine Einbeziehung der genannten Abgaben.

Die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 (sogenannte Mehrwertsteuer) soll nach der Regierungsvorlage, betreffend das Finanzausgleichsgesetz 1973, ab dem 1.1.1973 eine zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden geteilte, gemeinschaftliche Bundesabgabe sein; der Ertrag dieser Steuer wurde deshalb zur Gänze bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1973 bei der Verteilung der Finanzausgleichsmasse berücksichtigt.

Aus diesen Gründen erscheint es unmöglich, etwaige Mehreinnahmen, die sich aus der Besteuerung der Treibstoffe im Rahmen der neuen Umsatzsteuer gegenüber der bisherigen Umsatzbesteuerung ergeben, dem Straßenbau zuzuführen. Die gesamten Einnahmen aus der Umsatz-

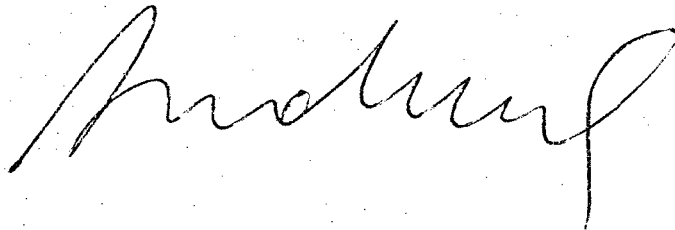
- 3 -

steuer 1973, soweit sie auf den Bund entfallen, gehören zu den normalen Budgetmitteln.

Ob im Hinblick auf die oft zitierte Wegekostenrechnung oder auf andere Überlegungen Mittel aus dem Normalbudget für den Straßenbau zusätzlich zu den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt werden, kann derzeit nicht gesagt werden. Eine solche zusätzliche Belastung der knappen Budgetmittel, aus denen z.B. der große Bedarf für den Schulbau bedeckt werden muß, zugunsten der verbleichsweise hoch dotierten Straßenbaukredite bedarf noch besonderer Überlegung.

In Beantwortung des Punktes 4 der Anfrage darf mitgeteilt werden, daß in dieser Frage keine konkreten Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik geführt wurden.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß derzeit Verhandlungen mit der Mineralölverwaltung mit dem Ziele geführt werden, eine durch die Einführung der Mehrwertsteuer bewirkte Erhöhung des Benzinspreises in Grenzen zu halten.

A large, handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.